



SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Reitverein Weißenburg i. Bay. e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bay. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Stadtgebiet und seine Umgebung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Reitverein wurde am 23.11.1924 gegründet.

§ 2 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reitsportlicher Betätigung, Förderung der Jugend, sowie der Schutz des Tieres gegen Missbrauch und Quälerei.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
5. Der Verein ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Frankens e. V. sowie dem BLSV e. V. angeschlossen und erkennt deren Verbandssatzungen für sich als verbindlich an.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Ausschuss, Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme.
3. Aktive und passive Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung keine Ausnahmen zulässt. Fördernde Mitglieder haben keine Rechte und Pflichten.
4. Doppelmitgliedschaft bei anderen Vereinen ist zulässig.
Stammmitgliedschaft kann jedoch nur in einem Verein bestehen. Diese hat jedes Mitglied vor dem Eintritt in einen zweiten Verein zu erklären.
5. Als aktives Mitglied gilt, wer Reitsport betreibt und die Reitsportanlage des Vereins in Anspruch nimmt oder wer in erheblichem Maße aktiv mit den Belangen des Reitverein befasst ist.



REITVEREIN WEISSENBURG E.V.

Als passives Mitglied gilt, wer weder aktives noch förderndes Mitglied ist.
Als förderndes Mitglied gilt, wer den Verein nur durch seinen finanziellen Beitrag fördert.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Kündigung. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Frist möglich.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich der Vereinszugehörigkeit für unwürdig erweist, wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt, böswillig die von der Vorstandschaft angeordnete Mitarbeit ablehnt, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn das Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen, trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt zugleich auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückzahlung geleisteter Beiträge.
9. Der Ausschluss wird sofort nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 4 - Rechte und Pflichten

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen.
2. Sämtliche Mitglieder verpflichten sich zur Betätigung im Sinne der Satzung.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem technischen Leiter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer

Die Vorstandschaft bleibt im Amt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in dem Fall berechtigt, in dem der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt ohne Genehmigung des Ausschusses über einen Betrag bis zu € 2.500,-- je Einzelgeschäft für Vereinszwecke zu verfügen.

Der 2. Vorsitzende ist ermächtigt ohne Genehmigung des Ausschusses über einen Betrag bis zu € 250,-- je Einzelgeschäft für Vereinszwecke zu verfügen.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt über einen Betrag von € 10.000,-- je Einzelgeschäft für Vereinszwecke zu verfügen. Investitionen und Ausgaben dieser Art benötigen die einfache Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit



REITVEREIN WEISSENBURG E.V.

entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei übersteigenden Beträgen gilt die einfache Mehrheit des Ausschusses (Vorstand und Ausschuss) als Zustimmung, die im Protokoll festgehalten werden muss. Ab einem Betrag von € 25.000,-- ist die Mitgliederversammlung zustimmungspflichtig.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

§ 8 - Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem gesamten Vorstand
 - b) einem Beisitzer für je angefangene Zahl von 30 Mitgliedern
2. Der Ausschuss hat auf seine Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Aufgaben zu verteilen. Folgende Positionen sind in jedem Fall zu besetzen:
 - a) Futtermeister
 - b) Sportwart
 - c) Vergnügungswart
 - d) Jugendwart
 - e) Haus- und Platzwart
 - f) ÖffentlichkeitsarbeitDabei können auch Positionen in Personalunion besetzt werden.
3. Bei Nichterfüllung der zugewiesenen Aufgabe kann dieses Ausschussmitglied aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses von seinen Aufgaben entbunden werden und an seiner Stelle ein Ersatzbeisitzer berufen werden.
4. Bis zu zwei Beisitzer können auch passive Mitglieder sein.
5. Die Beisitzer des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein neues Ausschussmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen
6. Dem Ausschuss obliegt auch die Billigung aller Unternehmungen und Entscheidungen der Vorstandschaft, die von Bedeutung sind oder nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
7. Der Vorstand soll im Jahr wenigstens vier Ausschusssitzungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern auch weitere.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat durch Veröffentlichung in der für Amtliche Bekanntmachungen des Amtsgerichts Weißenburg zuständigen Tageszeitung unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung 14 Tage vorher zu erfolgen.



2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Wahlen – soweit diese satzungsgemäß anstehen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

§ 10 - Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige, aktive oder passive Mitglied eine Stimme.
Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
Fördernde und alle nicht volljährigen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über Ernennung zu Ehrenmitgliedern
3. Die Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
4. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

§ 11 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung sowie über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist am Schwarzen Brett auszuhängen.

§ 12 - Jugendgruppe

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Reiterjugend. Sie wird von den Junioren und Jungen Reitern gem. § 17 Ziff. 1.1. und 1.2. LPO des Reitvereins gebildet. Die Organe der Reiterjugend sind:

Der RV-Jugendtag und die RV-Jugendleitung. Diese besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Jugendgruppe wird im Vorstand durch ihren Vorsitzenden vertreten.



§ 13 - Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den Monatsbeitrag für die aktiven, passiven und fördernden Mitglieder fest. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im voraus zu entrichten. Eine unterschiedliche Beitragshöhe für aktive, passive und fördernde sowie Doppel-Mitglieder ist zulässig. Der Ausschuss kann beschließen, dass jedes aktive Mitglied 24 Stunden im Jahr für den Verein auf Anordnung zu leisten hat. Es kann sich dann nur durch eine gleichwertige Arbeitskraft vertreten lassen. Für jede nicht abgeleistete Stunde ist dann eine lt. Anschlag vom Ausschuss festgelegte gleichwertige Ersatzgelderleistung zu erbringen.

§ 14 - Reit- und Stallordnung

Der Ausschuss erlässt im Einvernehmen mit dem Reitlehrer/Pächter eine Reit- und Stallordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. In der Mitgliederversammlung entscheiden die aktiven Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit darüber, ob der Reitbetrieb in eigener Regie betrieben bzw. an einen selbständigen Reitlehrer verpachtet wird. Ein etwaiger Pachtvertrag und dessen Änderung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Auflösung eines Vereins
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Weißenburg mit der Auflage, dass die Stadt Weißenburg diese Mittel zur Förderung des Reit- und Fahrsports gemeinnützig zu verwenden hat.

Weißenburg i. Bay., den 17.05.2005

1. Vorstand